

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG § 31 Abs. 2

Die Beschränkung der Vermutung in § 31 Abs. 2 BEG auf die Haft in einem Konzentrationslager verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

BEG-SchlußG Art. III Nr. 1 Abs. 2, Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Abs. 4, Nr. 2; BEG §§ 190, 190 a

Bei einem Antrag nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a und einer Anfechtung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG bedarf es der Substantiierung des Anspruchs (§§ 190, 190 a BEG) nicht, wenn dieser im früheren Verfahren sachlich geprüft und aufgrund ärztlicher Gutachten der Anspruch auf Rente abgelehnt oder im Wege einer Regelung nach Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG aufgegeben worden ist. Eine Darlegung der Angleichungsgründe ist nicht erforderlich.

BGH, Urt. v. 13. Mai 1971 - IX ZR 138/68 - OLG Zweibrücken
LG Frankenthal

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 138/68

URTEIL

Verkündet am
13. Mai 1971
Pohl,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Margot N [REDACTED], M [REDACTED],
C [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land R [REDACTED],
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]
[REDACTED] -

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 1. April 1971
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird
das Urteil des 4. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
6. März 1968 aufgehoben und der
Rechtsstreit zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei.

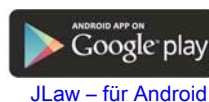
Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1909 geborene Klägerin wanderte wegen ihrer
jüdischen Abstammung im Jahr 1939 von Deutschland
nach Shanghai aus. Dort wurde sie von 1943 bis 1945
im Sperrbezirk Hongkew festgehalten. Im Jahr 1949
begab sie sich nach Israel. Seit 1954 lebt sie in
München.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Durch Bescheid vom 19. Januar 1960 und gerichtlichen Vergleich vom 4. Dezember 1962 erhielt die Klägerin Kapitalentschädigung und Heilverfahren für Schaden an Körper oder Gesundheit; die Rente wurde ihr aus medizinischen Gründen verweigert.

Im Dezember 1965 und September 1966 meldete die Klägerin erneut Ansprüche wegen Gesundheitsschadens an. Die Behörde lehnte den Entschädigungsantrag als nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG unzulässig ab. Klage und Berufung blieben erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente weiter. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat ein Recht der Klägerin, den Vergleich vom 4. Dezember 1962 nach Art. III Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 4, 1 BEG-SchlußG anzufechten, verneint. Das Ghetto Hongkew sei kein Konzentrationslager im Sinn des § 31 Abs. 2 BEG; es sei in das Haftstättenverzeichnis der 6. Verordnung zur Durchführung des BEG vom 23. Februar 1967 nicht aufgenommen worden. § 31 Abs. 2 verstoße mit der Beschränkung der Vermutung auf die Haft in einem Konzentrationslager nicht gegen den Gleichheitssatz.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Die Einfügung der Vermutung zugunsten der Konzentrationslagerhäftlinge in § 31 BEG gewährt der Klägerin nicht das Recht, den Vergleich vom 4. Dezember 1962 gemäß Art. III Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 4, 1 BEG-SchlußG anzufechten. Das Ghetto Shanghai/Hongkew war kein Konzentrationslager im Sinn des § 31 Abs. 2 BEG. Die unter diese Vorschrift fallenden Haftstätten werden in der gemäß § 42 Abs. 2 BEG erlassenen 6. Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 23. Februar 1967 (BGBl I S. 233) samt Ergänzungsverordnung vom 10. Januar 1970 (BGBl I S. 65) abschließend aufgezählt (OLG München RzW 1967, 431 Nr. 43). Das Lager Shanghai/Hongkew ist nicht genannt.

Die von der Revision gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 31 Abs. 2 BEG erhobenen Einwendungen sind nicht begründet. Es verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, daß die Vermutung nur Konzentrationslagerhäftlingen zugute kommt. Der Hinweis der Revision auf die Gleichstellung der Freiheitsbeschränkung mit der Freiheitsentziehung und der verschiedenen Formen der Freiheitsentziehung untereinander im Rahmen der §§ 43 bis 50 BEG geht fehl. Hierdurch war der Gesetzgeber nicht gehindert, bei Regelung der Entschädigung für Gesundheitsschäden Unterscheidungen zu treffen und von der Freiheitsentziehung stärker getroffene Personengruppen beweismäßig besser zu stellen als andere an ihrer Freiheit geschädigte Verfolgte. Die ehemaligen Konzentrationslagerhäftlinge sind in der Regel

schwersten Schädigungen ausgesetzt gewesen. Dieser Gesichtspunkt hat den Gesetzgeber veranlaßt, den Aufenthalt in einem Konzentrationslager als Sonder-tatbestand herauszustellen (vgl. Begründung zu Nr. 15 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes - BT-Drucks. IV/1550). Die Regelung ist sachlich gerechtfertigt, wenn auch die Bedingungen der Freiheitsentziehung im Einzelfall an anderen Orten ähnlich unmenschlich gewesen sein mögen. Sie ist auch zweckmäßig, weil der in Betracht kommende Personenkreis leichter erfaßt werden kann (vgl. schriftlicher Bericht des Abgeordneten Hirsch, BT-Drucks. IV/3423, zu Nr. 15).

2. Ein Anfechtungsrecht kann nach Auffassung des Berufungsrichters auch nicht aus Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchluG hergeleitet werden, weil die Klägerin die nach § 190 a in Verbindung mit § 190 Nr. 2 - 4 BEG verlangten Angaben nicht fristgerecht gemacht habe. Sie habe lediglich ihre Ansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit angemeldet. Erforderlich wäre jedoch gewesen, unter Angabe von Beweismitteln darzulegen, welche der früher angeführten Leiden etwa wegen einer Änderung der medizinischen Erkenntnisse nunmehr anders beurteilt werden müßten.

Mit Recht hat der Berufungsrichter den Anspruch auch nach Art. IV BEG-SchlußG geprüft, obgleich die Klägerin ihr Entschädigungsbegehren nicht ausdrücklich

auf die Angleichungsvorschriften gestützt hat. Denn der Anspruch ist unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu untersuchen (BGH RzW 1970, 28 Nr. 20).

Der Berufsungsrichter hat jedoch die Bedeutung des § 190 a BEG bei einem Angleichungsantrag nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a, Nr. 2 BEG-SchlußG verkannt. Auf die Vorschrift wird in Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG verwiesen. Ihrzufolge war der Antragsteller gehalten, den Entschädigungsanspruch bis 31. März 1967 hinreichend zu "substantiieren"; wenn er dieser Pflicht nicht nachkam, ist der Anspruch erloschen (BGH RzW 1967, 502 Nr. 17).

Dessen bedarf es aber dann nicht, wenn der Antragsteller bereits in den früher anhängig gewesenen Entschädigungsverfahren bei derselben Entschädigungsbehörde Angaben gemacht hat, die auch den jetzt erneut geltend gemachten Anspruch genügend substantiieren, und wenn er hierauf Bezug nimmt. Die Entschädigungsbehörde ist dann in der Lage, auf diese Angaben und die Ergebnisse der früheren Ermittlungen zurückzugreifen und mit der Bearbeitung des Angleichungsantrags zu beginnen.

Bei einem Antrag nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a und einer Anfechtung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG trifft dies immer dann zu, wenn der Gesundheitsschadensanspruch im früheren Verfahren sachlich geprüft und aufgrund ärztlicher Gutachten der Anspruch auf Rente abgelehnt oder im Wege einer

Regelung nach Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG aufgegeben worden ist. Dies ist hier der Fall. Der Vergleich vom 4. Dezember 1960 wurde geschlossen, nachdem im gerichtlichen Verfahren ärztliche Gutachten über den Gesundheitszustand der Klägerin erhoben worden waren.

An weitere Voraussetzungen ist das Angleichungsbegehren nicht geknüpft. Insbesondere hängt sein Erfolg nicht davon ab, daß sich die medizinischen oder rechtlichen Ansichten über die Leiden des Antragstellers und deren Zusammenhang mit der Verfolgung seit der früheren Entscheidung geändert haben. Das hat der Bundesgerichtshof in den Urteilen RzW 1969, 358 Nr. 40 und RzW 1970, 77 Nr. 24 dargelegt. Mithin mußte die Klägerin, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts, einen derartigen Wandel der medizinischen Anschauungen auch nicht dartun. Die Klägerin war auch im übrigen nicht gehalten, die für eine Angleichung in Betracht kommenden Gründe darzulegen. Die Angabe solcher Gründe ist entbehrlich, weil die Entschädigungsorgane zu der im Angleichungsverfahren gebotenen erneuten Nachprüfung des medizinischen oder rechtlichen Zusammenhangs (vgl. BGH, RzW 1970, 77 Nr. 24) auf der Grundlage der früheren Angaben und Ermittlungen auch ohne entsprechende Hinweise des Antragstellers in der Lage sind.

3. Wegen dieser Verletzung des sachlichen Rechts ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird unter Beachtung der im Urteil des Bundesgerichtshofs RzW 1970, 77 Nr. 24 dargelegten Grundsätze über den gesamten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach Prüfung der durch den Streitfall aufgeworfenen medizinischen Fragen erneut zu entscheiden haben. Dabei steht der Klägerin die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG nicht zur Seite.

Mai

Graf

Zorn

Henkel

Fuchs